

Geschäftsordnung für die Gemeindewerke Baiersbronn vom 12. Juni 2012

Auf Grund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) wird mit Zustimmung des Betriebsausschusses vom 12. Juni 2012 für die Gemeindewerke Baiersbronn die folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Zusammensetzung der Betriebsleitung

- (1) Die Zusammensetzung der Betriebsleitung regelt § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung.
- (2) Stellvertreter sind für den
- | | |
|--|---|
| a) Kaufmännischen Betriebsleiter: | der stellvertretende kaufmännische Betriebsleiter
und
der Fachbeamte für das Finanzwesen der Gemeinde Baiersbronn
- je einzeln - |
| b) Technischen Betriebsleiter der Betriebszweige Elektrizitätsversorgung – Netz und Erzeugung :- | der Strommeister - Netz |
| c) Technischen Betriebsleiter des Betriebszweiges Gasversorgung – Netz – und Wasserversorgung: | der Wassermeister |
| d) Vertriebsleiter – Elektrizitäts- und Gasversorgung – | der stellvertretende kaufmännische Betriebsleiter |
| e) Technischen Betriebsleiter der Betriebszweige Bäder- und Eislaufhallenbetrieb: | der Leiter des Gemeindebauamts |
| f) Tourismuskurator für den Veranstaltungsbereich der Eislaufhalle: | der Leiter Marketing/Incoming |
- (3) Die stellvertretenden Betriebsleiter handeln für die Betriebsleiter nur bei deren Verhinderung, die durch tatsächliche Umstände oder rechtliche Verhältnisse begründet sein kann. Liegt die Verhinderung eines Betriebsleiters vor, bedarf es zu der Vertretungsbefugnis keines besonderen Auftrages.

§ 2

Geschäftskreis der Betriebsleiter

- (1) Dem Kaufmännischen Leiter obliegt die kaufmännische Verwaltung. Er ist Vorgesetzter aller Angestellten des Servicebereiches mit Büro- und Hebedienstes und verteilt die Dienstgeschäfte seines Geschäftskreises auf die ihm unterstellten Angestellten durch Dienstverteilungspläne oder durch Anweisungen im Einzelfall. Zu den Aufgaben der kaufmännischen Verwaltung gehören insbesondere:
- a) das gesamte Rechnungswesen, umfassend
1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes im Zusammenwirken mit den Technischen Leitern, dem Vertriebsleiter und dem Tourismuskurator,
 2. die Bearbeitung von Tarifen für Strom, Gas (jeweils in Zusammenarbeit mit den Betriebs- und Vertriebsleitern), Wasser und Eintrittsgeldern für den Bäder- und Eislaufhallenbetrieb,
 3. die Buchführung (ohne Lagerverwaltung),
 4. die Vorbereitung des Jahresabschlusses und die Fertigung des Lageberichtes,
 5. den Hebedienst für Tarifabnehmer,
 6. den Hebedienst für Groß- und Sonderabnehmer,
 7. die Abrechnung der Durchleitungskunden
 8. die Lohnbuchhaltung,
 9. die Überwachung der Einhaltung des Wirtschaftsplanes,
 10. Zahlungsanordnungen für Einnahmen und Ausgaben;
- b) öffentliche und private Versicherungen;
- c) Beschaffung und Verwaltung von Büroeinrichtungen und –bedarf;
- d) die Werbung.
- (2) Den Technischen Leitern obliegen je für ihren Betriebszweig die technischen Aufgaben, dem Tourismuskurator die Organisation und Abwicklung von Veranstaltungen in der Eislaufhalle. Sie sind Vorgesetzte der Beschäftigten ihres Betriebszweiges. Sie verteilen die Dienstgeschäfte ihres Geschäftskreises auf die ihnen unterstellten Beschäftigten durch Dienstverteilungspläne oder durch Anweisungen im Einzelfall. Zu den Aufgaben des technischen Dienstes gehören insbesondere
- a) die Instandhaltung und Erweiterung der Erzeugungs-, Verteilungs- und Betriebsanlagen,
- b) der Bezug von Strom und Gas von Vorlieferanten jeweils in Zusammenarbeit mit dem Kaufmännischen Leiter
- c) die Sorge für die rechtzeitige und ausreichende Belieferung mit Strom, Wasser und Gas,
- d) die Beschaffung und Verwaltung von Vorräten an technischen Materialien und Verbrauchsgütern (Lagerverwaltung),
- e) die Beratung der Abnehmer hinsichtlich der Versorgung und des Hausanschlusses,
- f) die Abstimmung von Planungen, die das jeweilige Versorgungsnetz und die baulichen Anlagen betreffen, mit dem Bauamt der Gemeinde.
- (3) Dem Vertriebsleiter obliegt der Verkauf und Vertrieb des Stroms und Gases an die eigenen Versorgungskunden der Gemeindewerke sowie deren Beratung, außerdem die Werbung neuer Kunden.

§ 3

Entscheidungsbefugnis

- (1) Mit Ausnahme des Einsatzes der Beschäftigten, der jedem Betriebsleiter für die ihm unterstellten Bediensteten allein zusteht, wirken bei allen der Betriebsleitung zustehenden Entscheidungen für den

Betriebszweig Elektrizitätsversorgung – Netz und Erzeugung - :

Betriebszweig Gasversorgung Netz -

Betriebszweig Elektrizitäts- und Gasversorgung - Vertrieb -

Betriebszweig Wasserversorgung:

Betriebszweig Bäder- und Eislaufhallenbetrieb:

Veranstaltungsbereich der Eislaufhalle:
zusammen.

der Kaufmännische Leiter und der Technische Leiter des Betriebszweiges Elektrizitätsversorgung – Netz und Erzeugung

der Kaufmännische Leiter und der Technische Leiter des Betriebszweiges Gasversorgung – Netz -

der Kaufmännische Leiter und der Vertriebsleiter der Kaufmännische Leiter und der Technische Leiter des Betriebszweiges Wasserversorgung
der Kaufmännische Leiter und der Technische Leiter des Betriebszweiges Bäder- und Eislaufhallenbetrieb

der Kaufmännische Leiter und der Tourismusdirektor

- (2) Entscheidungen, die alle Betriebszweige betreffen, werden von den Betriebsleitern gemeinsam getroffen.
- (3) Entscheidungen, die nach Gesetz oder der Betriebssatzung durch den Gemeinderat, den Betriebsausschuss oder den Bürgermeister getroffen werden, sind von den nach Abs. 1 und 2 zuständigen Betriebsleitern vorzubereiten und den betreffenden Organen mit ihrer Stellungnahme vorzulegen.

§ 4

Vollzug der Entscheidungen

Die Beschlüsse des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters sowie die Entscheidungen der Betriebsleitung werden von dieser vollzogen.

§ 5

Vertretung der Gemeindewerke

- (1) Die Vertretung der Gemeindewerke steht (ausgenommen sind Personalangelegenheiten) je zwei Betriebsleitern gemeinsam zu.
- (2) Es handeln in Angelegenheiten
 - a) der Elektrizitätsversorgung:
- Netz und Erzeugung - der Kaufmännische Leiter zusammen mit dem Technischen Leiter des Betriebszweiges Elektrizitätsversorgung– Netz und Erzeugung -
 - b) der Wasserversorgung:
der Kaufmännische Leiter zusammen mit dem Technischen Leiter des Betriebszweiges Wasserversorgung
 - c) der Gasversorgung – Netz - :
der Kaufmännische Leiter zusammen mit dem Technischen Leiter des Betriebszweiges Gasversorgung – Netz –
 - d) der Elektrizitäts- und Gasversorgung – Vertrieb - :
der Kaufmännische Leiter zusammen mit dem Vertriebsleiter
 - e) des Bäder- und Eislaufhallenbetriebs:
der Kaufmännische Leiter zusammen mit dem Technischen Leiter des Betriebszweiges Bäder- und Eislaufhallenbetrieb
 - f) des Veranstaltungsbereichs der Eislaufhalle:
der Kaufmännische Leiter zusammen mit dem Tourismusdirektor
 - g) des Gesamtbetriebes:
der Kaufmännische Leiter zusammen mit einem der Technischen oder dem Vertriebsleiter.
- (3) Die Regelung nach Abs. 2 gilt auch für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen.
- (4) Die Betriebsleiter zeichnen unter dem Namen „Gemeindewerke Baiersbronn“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die stellvertretenden Betriebsleiter mit dem Zusatz „In Vertretung“.

§ 6

Kassenwirtschaft

- (1) Die Sonderkasse der Gemeindewerke ist mit der Gemeindekasse organisatorisch und bestandsmäßig vereinigt.
- (2) Die Gemeindekasse wickelt den gesamten Zahlungsverkehr für die Gemeindewerke ab und hält ihn auf besonderem Zeitbuch der Gemeindekasse fest, so dass der Kassenbestand der Sonderkasse buchmäßig jederzeit zu ermitteln ist. Die Gemeindewerke führen ein Konto „Gemeindekasse“, auf dem alle Umsätze der Gemeindekasse für die Gemeindewerke verbucht werden.
- (3) Der Kassenbestand wird mit demjenigen der Gemeindekasse gemeinsam bewirtschaftet. Die Zinsen aus vorübergehend angelegten Kassenmitteln fließen den Gemeindewerken insoweit zu, als ihr Kassenbestand (Forderung aus laufender Rechnung an die Gemeinde) einen als Betriebsmittelrücklage anzusehenden Betrag von 200.000,00 € überschreitet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06. Dezember 2005 in der Fassung vom 10. Oktober 2006 außer Kraft.

VERFAHRENSNACHWEIS

Die Geschäftsordnung wurde am 6. Dezember 2005 vom Bürgermeister aufgrund des Beschlusses des Technischen Ausschusses vom 6. Dezember 2005 -§ 74- erlassen.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 21. Dezember 2005, Az: S.2-801.11, keine Einwendungen erhoben.

Die Geschäftsordnung wurde am 10. Oktober 2006 in § 1 Abs. 2 vom Bürgermeister aufgrund des Beschlusses des Technischen Ausschusses vom 10. Oktober 2006 -§ 65- neu gefasst.

Die Änderung der Geschäftsordnung wurde im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 13. Oktober 2006 öffentlich bekanntgemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 25. Oktober 2006, Az: S.2-801.11, keine Einwendungen erhoben.

Die Geschäftsordnung wurde am 12. Juni 2012 in § 1 Abs. 2 vom Bürgermeister aufgrund des Beschlusses des Technischen Ausschusses vom 12. Juni 2012 -§ 33 - neu gefasst.

Die Änderung der Geschäftsordnung wurde im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 22. Juni 2012 öffentlich bekanntgemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 21. Juni 2012, Az.: S.2-801.11, die Satzung nicht beanstandet.